

---

**Rückstellungen für Forschungskosten gemäss Schweizer Steuerrecht**

Das Gesetz über die Direkte Bundessteuer sieht bezüglich Bildung von Rückstellungen folgendes vor:

A) *Bei selbständiger Erwerbstätigkeit:*

**Art. 29***Rückstellungen*

- 1) Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:
  - a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
  - b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren, verbunden sind;
  - c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
  - d) **künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.**

2) Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.